

## Gremienbeschlüsse für den Bereich Biologie

Im Folgenden finden Sie zu einzelnen Anforderungen der DIN EN ISO 17025 Beschlüsse der zuständigen Gremien. Die einzelnen fachspezifischen Beschlüsse sind dem Fragebogen zur DIN EN ISO/IEC 17025 - Teil 1 „Anforderungen an das Management“ und Teil 2 „Technische Anforderungen“ zugeordnet. Im Teil 3 „Übergreifende Beschlüsse“ finden Sie Beschlüsse, die für alle Bereiche gelten.

### Teil 1 Anforderungen an das Management

#### 1. Organisation

##### **Akkreditierung von Laboratorien ohne Personal und Einrichtungen**

Eine Akkreditierung von Laboratorien ohne Personal und Einrichtungen kann nicht durchgeführt werden.

Unabhängigkeit der Laboratorien gemäß Typ A, B und C

Eine Akkreditierung als sog. first (Anbieter), second (Abnehmer) oder third party (unabhängiger Dritter) Laboratorium, und damit eine entsprechende Kennzeichnung auf den Akkreditierungs-urkunden, ist nicht möglich.

Zur Akkreditierung von Laboratorien mit mehreren Standorten siehe Teil 3

#### 2. Qualitätsmanagement

nicht belegt

#### 3. Lenkung der Dokumente

##### **Lenkung von Normen**

Normen müssen von den Laboratorien nicht archiviert werden, sofern die Verfügbarkeit (z.B. durch das DIN) gewährleistet ist.

#### 4. Prüfung von Aufträgen, Angeboten und Verträgen

nicht belegt

#### 5. Vergabe von Prüfungen im Unterauftrag

##### **Vorherige Abstimmung der Unterauftragsvergabe mit dem Auftraggeber**

Gemäß der ISO/IEC 17025 muß die Unterauftragsvergabe mit dem Auftraggeber vorab (schriftlich) abgestimmt werden. Dabei wird es aber als ausreichend angesehen, wenn das Laboratorium in seinen Angeboten, Geschäftsbedingungen oder Leistungsverzeichnissen darauf hinweist, daß es gewisse Untersuchungen im Unterauftrag vergibt. Die Ergebnisse von Unterauftragnehmern müssen aber in den eigenen Prüfberichten als solches eindeutig gekennzeichnet werden. Eine Angabe des Namens und/oder Adresse des unterauftragnehmenden Laboratoriums ist nicht erforderlich.

Bzgl. der Kennzeichnung der Ergebnisse von Unterauftragnehmern in den Prüfberichten siehe 23. Ergebnisberichte.

## 6. Beschaffung von Dienstleistungen und Ausrüstungen

### Lieferanten und deren Bewertung

Regelungen zur Beschaffung von Dienstleistungen und Ausrüstungen, ein Verzeichnis der Lieferanten und eine Lieferantenbewertung müssen vorhanden sein. Dabei kann sich das Laboratorium auf die relevanten Dienstleistungen und Ausrüstungen beschränken (nicht jeder Faltenfilter, Pipettenspitze!). Bei der Bewertung werden Zertifizierungen nach ISO 9000, langjährige Erfahrungen mit dem Lieferanten und Referenzen anerkannt. Dort wo eigene Q-Kontrollen durchgeführt werden, sind zusätzliche Bewertungen nicht erforderlich.

## 7. Dienstleistungen für den Kunden

nicht belegt

## 8. Beschwerden

nicht belegt

## 9. Lenkung bei fehlerhaften Prüfarbeiten

nicht belegt

## 10. Korrekturmaßnahmen

nicht belegt

## 11. Vorbeugende Maßnahmen

### Anerkannte vorbeugende Maßnahmen

Geeignete vorbeugende Maßnahmen sind u.a. der Einsatz von Referenzmaterialien, Führen von Kontrollkarten, Teilnahme an Ringversuchen, Interne Audits und QM-Bewertungen (Review). Maßnahmen wie Risikoanalyse, Fehlerbaumanalyse und statistische Prozesslenkung können möglich und sinnvoll sein, werden aber von Laboratorien nicht gefordert.

## 12. Lenkung von Aufzeichnungen

nicht belegt

## 13. Interne Audits

### Unabhängigkeit der Auditoren

Nur in Ausnahmefällen ist es zulässig, z.B. bei sehr kleinen Laboratorien, daß der Auditor (i.a. der QMB) nicht unabhängig von den zu auditierenden Bereichen und/oder Tätigkeiten ist.

## 14. Management-Bewertungen

nicht belegt

## Teil 2 Technische Anforderungen

## 15. Personal

### Anforderungen an die Personalqualifikation bei Trinkwasseruntersuchungen bzgl. der Bestimmung der Keimzahl und des Nachweises von E.Coli und Coliformen Keimen

Generell muß das Personal für die mikrobiologische Untersuchung von Trinkwasser über die notwendige Personalqualifikation verfügen. Dazu zählt bspw. eine Ausbildung als Mikrobiologe, Biologe, oder (in Ausnahmefällen) BTA mit ausreichender Berufserfahrung und eine damit

verbundene Zulassung nach § 44 Infektionsschutzgesetz. Bei der ausschließlichen Bestimmung der Keimzahl und des Nachweises von E.coli und Coliformen Keimen kann von dieser Anforderung an die Personalqualifikation abgewichen werden. Das ist allerdings nur möglich, wenn durch die erfolgreiche Begutachtung die fachliche Kompetenz nachgewiesen wurde und Nachweise u.a. über die Teilnahme an fachspezifischen (mikrobiologischen) Fortbildungsveranstaltungen sowie die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Ringversuchen vorliegen.

#### **Mindestanforderungen an die Qualifikation für die Durchführung spezieller mikrobiologischer Arbeiten**

Zur mikrobiologischen Untersuchung von Trinkwasser wird keine Personalqualifikation gefordert, die über die notwendige Qualifikation zur Zulassung gemäß §44 Infektionsschutzgesetz hinausgeht.

Von der Forderung nach einer(m) mikrobiologisch/biologisch ausgebildeten(m) Mitarbeiter(in) wurde Abstand genommen, sofern diese(r) Mitarbeiter(in) über die notwendige Zulassung nach § 44 Infektionsschutzgesetz und über die notwendige Kompetenz verfügt.

#### **Qualitätssicherung von Hersteller-Laboratorien im Bereich Lebensmittelmikrobiologie - Anforderungen an die Personalqualifikation**

Für mikrobiologische Lebensmitteluntersuchungen muß, wie bei den Trinkwasseruntersuchungen, das Laboratorium über Personal verfügen, das die notwendige Personalqualifikation besitzt. Dazu zählt auch hier die Ausbildung als Mikrobiologe, Biologe oder (in Ausnahmefällen) BTA mit ausreichender Berufserfahrung und eine damit verbundene Zulassung nach § 44 Infektionsschutzgesetz. Bei der ausschließlichen Anwendung von Verfahren zur Sterilitätskontrolle kann von dieser Anforderung an die Personalqualifikation abgewichen werden. Das ist allerdings nur möglich, wenn durch die erfolgreiche Begutachtung die fachliche Kompetenz nachgewiesen wurde und Nachweise u.a. über die Teilnahme an fachspezifischen (mikrobiologischen) Fortbildungsveranstaltungen sowie die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Ringversuchen vorliegen.

#### **Autorisierung von Personal**

Autorisierungen müssen im Prüflaboratorium vorhanden sein. Entsprechende Aufzeichnungen sind von den Begutachtern bei der Begutachtung vor Ort einzusehen.

## **16. Räumlichkeiten**

nicht belegt

## **17. Prüfverfahren und deren Validierung**

#### **Ersatz von Aufschleudermethoden durch Filtrationsmethoden als Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfmethode „Keimgehaltsbestimmung von Luft / Gasen“**

Die Aufschleudermethoden stellen immer noch den Stand der Technik dar und werden deshalb weiter als Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfmethode gefordert.

#### **Validierung / Verifizierung von standardisierten Prüfverfahren**

Standardverfahren, dargelegt z.B. in Normen, normativen Dokumenten oder Herstellerverfahren, müssen verifiziert werden. Das heißt, daß das Laboratorium bestätigen muß, daß es diese Verfahren richtig anwenden kann.

Die Änderung / Modifizierung von Standardverfahren ist zu validieren.

Werden von dem Laboratorium keine Standardverfahren angewendet, so sollte mit dem Kunden gemäß ISO 17205 eine Abstimmung erfolgen. Dabei werden entsprechende Hinweise in Leistungsverzeichnissen, Angeboten etc. anerkannt. Bei Routineprüfungen kann darauf verzichtet werden.

#### **Bestimmung der Meßunsicherheit**

Durch die ISO 17025 wurde das Thema „Meßunsicherheit“ weiter in den Vordergrund gerückt. Es herrscht derzeit noch erhebliche Unsicherheit, sowohl bei den Laboratorien als auch bei den Begutachtern, was bzgl. der Bestimmung der Meßunsicherheit erfüllt bzw. gefordert werden muß (siehe auch DACH-Nachrichten 1/2001). Folgende Anforderungen sind zu beachten:

1. Qualitative und halb-quantitative Prüfverfahren  
Die Bestimmung der Meßunsicherheit wird (zunächst) nicht gefordert.

2. Anerkannte Standardprüfverfahren (z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien, § 35 LMBG -Methoden), die den Anwendungsbereich definieren und Angaben zur Meßunsicherheit liefern  
Diese Prüfverfahren bedürfen keiner gesonderten Ermittlung der Meßunsicherheit, sofern sie verifiziert und wie vorgeschrieben angewendet werden. In diesen Fällen kann die in den Standardprüfverfahren dargelegte Meßunsicherheit übernommen werden.
3. Standardprüfverfahren, die keine Angaben zur Meßunsicherheit liefern  
Die Meßunsicherheit kann durch die Ermittlung der Standardabweichung aus dem Mitführen von Kontrollproben/Referenzmaterialien bestimmt werden (Richtigkeit und Präzision).
4. (Bestimmte) Prüfverfahren, die einer Ermittlung der Hauptunsicherheitskomponenten bedürfen  
Bei bestimmten Prüfungen/Untersuchungen kann es erforderlich sein, daß die Unsicherheiten der Hauptkomponenten ermittelt und darüber die Meßunsicherheit bestimmt wird.
5. (Bestimmte) Prüfverfahren, die einer Ermittlung aller Unsicherheitskomponenten bedürfen  
Bei Bestimmten Prüfungen/Untersuchungen kann es erforderlich sein, daß alle Unsicherheitskomponenten ermittelt und die (gesamte) Meßunsicherheit in Übereinstimmung mit dem GUM (ISO Guide to the Expression of Uncertainty in Measurement) bestimmt wird.

Hinweis: Die Laboratorien können natürlich die Meßunsicherheit unabhängig von den 5 Kategorien immer nach dem GUM bestimmen können.

Hinweis: Neben der Bestimmung der Meßunsicherheit ist ein weiteres Problem, daß viele Nutzer von Prüfergebnissen nicht viel mit der Angabe der Meßunsicherheit anfangen können. Im Gegenteil, es ist häufig ein Nachteil für die Laboratorien, die die Meßunsicherheit in ihren Prüfberichten angeben. Um hier die Laboratorien zu unterstützen, hat das Swedish National Testing and Research Institute (SP) ein Flugblatt herausgegeben, das sehr einfach und anschaulich die Meßunsicherheit erläutert. Dieses [Flugblatt](#) wurde vom DAR übersetzt und steht allen Interessenten zur Verfügung. Die Laboratorien werden ermutigt, dieses Flugblatt an ihre Kunden zu verteilen und in der Zukunft (verstärkt) die Meßunsicherheit in den Prüfberichten anzugeben.

### **Lenkung von Daten (EDV)**

Kommerziell erworbene Software und Software an/in Prüfgeräten muß i.a. nicht validiert (überprüft) werden. Software, die selbst hergestellt oder von externen Firmen speziell für bestimmte Anwendungen entwickelt wurde, muß validiert werden. Entsprechende Aufzeichnungen sind nachzuweisen.

Siehe auch Dokument DAR-4-INF-07.

## **18. Einrichtungen**

### **Gemeinsame Nutzung von Geräten**

Ein Laboratorium kann im Rahmen der Akkreditierung auch Geräte anderer (juristisch selbstständiger) Laboratorien nutzen, wenn eigenes kompetentes Personal die Prüfungen an diesen Geräten selbst durchführt und eine entsprechende Schnittstellenbeschreibung vorliegt.

Die Akkreditierung eines Laboratoriums, wo die Einrichtung bei einem anderen Laboratorium mit genutzt wird, aber das eigene Personal die Messungen selbst nicht durchführt, ist nicht möglich. Eine Kompetenzbestätigung ist hier ausgeschlossen.

### **Einheitliche Anforderungen an den Standort/Betrieb von Autoklaven**

Grundsätzlich werden 2 verschiedene Autoklaven für Ver- und Entsorgung gefordert. Jedoch kann in Ausnahmefällen auch ein Autoklav ausreichend sein, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

- es werden nur Trinkwasser-Untersuchungen durchgeführt (für andere Prüfgegenstände generell nicht möglich),
- organisatorische und zeitliche Trennung des Autoklavierens von Nährböden/ Lösungen, des Autoklavierens von Abfällen und von mikrobiologischen Arbeiten,
- eindeutige Regelungen und Kennzeichnung des aktuellen Inhalts vom Autoklaven (Abfall, Nährböden) und der Arbeitsbereiche im Labor,
- Autoklav in einem einwandfreien (sauberen) Zustand.

Eine räumliche Trennung des Autoklaven von den Räumen, in denen mikrobiologische Arbeiten durchgeführt werden ist aus mikrobiologischer Sicht nicht unbedingt erforderlich, falls die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- zeitliche Trennung zwischen Autoklavieren und mikrobiologischen Arbeiten,
- schriftliche Verfahren zur Regelung der Abläufe.

Aus Arbeitsschutzgründen (Temperatur, Geruchsbelästigung, Gefährdungspotential) ist jedoch eine Aufstellung getrennt vom Arbeitsbereich empfehlenswert.

### **Autoklaven**

Grundsätzlich sollten getrennte Autoklaven zur Sterilisation der Nährmedien und zur Abfallsterilisation benutzt. Von dieser Regel kann unter bestimmten Bedingungen abgewichen werden, wenn nur Trinkwasserproben autoklaviert werden (siehe oben).

In Einzelfällen kann auch bei anderen Matrices von der Forderung nach 2 getrennten Autoklaven abgewichen werden, wenn organisatorisch die zeitlich getrennte Behandlung von Sterilgut bzw. Abfall schriftlich geregelt ist, der Autoklav in einem einwandfreiem Zustand ist und eine Kontamination des Sterilgutes durch die Abfallsterilisation ausgeschlossen werden kann.

### **Anforderungen an die Räumlichkeiten für Untersuchungen mittels PCR**

Für PCR-Untersuchungen werden in der Regel 3 getrennte Räume benötigt. Beim Einsatz von geschlossenen Systemen (z.B. Lightcycler) sind 2 Räume ausreichend.

### **Überprüfung von Waagen**

Eine arbeitstägliche Kalibrierung der Waagen kann in einigen Fällen notwendig sein, aber daraus eine generelle Notwendigkeit abzuleiten ist nicht erforderlich. Wichtig ist es, daß die Laboratorien festgelegte Regelungen haben und diese entsprechend von den Begutachtern überprüft werden.

## **19. Meßtechnische Rückführung**

### **Anerkennung von Eichscheinen**

Viele Laboratorien lassen einige ihrer Prüfmittel wie z.B. Waagen und Thermometer von Eichbehörden überprüfen. In der Vergangenheit hat die Anerkennung von Eichscheinen im Rahmen der Akkreditierung zu erheblichen Problemen geführt. EA hat immer wieder darauf hingewiesen, daß die deutschen Akkreditierungsstellen Eichscheine als Nachweis der Prüfmittelkalibrierung und der damit verbundenen Rückführung auf das nationale Normal nicht anerkennen dürfen. Die Diskussionen mit EA gingen soweit, daß z.B. die europäische Anerkennung der DACH daran zu scheitern schien. Der Grund dafür war, daß in den meisten europäischen Ländern Eichbehörden unbekannt sind und EA nur akkreditierte Kalibrierlaboratorien akzeptiert.

In einer EA-Arbeitsgruppe, in der von deutscher Seite Prof. Brinkmann (PTB - Physikalisch Technische Bundesanstalt) vertreten war, wurde nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht. Die Arbeitsgruppe kam zu folgendem Ergebnis:

Alle Kalibrierscheine/Eichscheine müssen die Anforderungen der ISO/IEC 17025 an Kalibrierscheine erfüllen. Die Kompetenz einer Eichbehörde wird anerkannt, wenn

- sie akkreditiert ist oder
- eine Peer-Evaluation (Begutachtung) von einer anderen Stelle auf der Grundlage eines QMH durchgeführt wurde oder
- eine Selbsterklärung zur Erfüllung der Anforderungen entsprechend der ISO/IEC 17025 abgegeben wurde.

Gleichzeitig müssen Ergebnisse aus Vergleichsprüfungen vorliegen und die Eichscheine müssen von einer staatlichen Stelle ausgestellt sein.

Auf dieser Grundlage können jetzt Kalibrierscheine/Eichscheine der Eichbehörden durch die Begutachter anerkannt werden.

## **20. Probenahme**

nicht belegt

## 21. Handhabung von Prüf- und Kalibriergegenständen

### **Kennzeichnung von Reagenzien / Chemikalien**

Eine Kennzeichnung von Chemikalien / Reagenzien mit Anbruch- und Verfallsdatum ist nur dann erforderlich, wenn diese einen Einfluß auf das Ergebnis der Prüfung haben. Kalibrier- und Referenzmaterialien (Standards) sind i.a. mit Anbruch- und Verfallsdatum zu kennzeichnen.

## 22. Sicherung der Qualität von Prüfergebnissen

nicht belegt

Änderung 18. März 2004

## 23. Ergebnisberichte

### **Ergebnisse zu fehlerhaftem Probenmaterial - Disclaimer in Prüfberichten**

Sollten fehlerhafte Proben untersucht werden, sind die dazugehörigen Ergebnisse in den Prüfberichten mit einem Disclaimer (Widerruf) zu versehen, der auf die fehlerhafte Probe und die mögliche Beeinträchtigung des Prüfergebnisses hinweist.

EA 2006

Ursachen für fehlerhafte Proben können sein:

- nicht geeignetes Probenmaterial
- unzureichende Probenmenge
- nicht geeignete Probenbehältnisse
- unsachgemäße(r) Probennahme, -transport und -lagerung
- unzureichende Konditionierung der Proben
- und andere

Möglicher Wortlaut für einen Disclaimer im Prüfbericht:

Aufgrund der fehlerhaften Probe kann das Prüfergebnis beeinträchtigt sein.

### **Ergebnisberichte (Prüfberichte)**

Bei internen Auftraggebern und bei Auftraggebern, mit denen eine (schriftliche) Vereinbarung vorliegt, können vom Laboratorium vereinfachte Berichte erstellt werden.

Die Berichte müssen aber mindestens das Prüfergebnis und eine eindeutige Kenn-Nr. (z.B. Proben-, oder Prüfberichts- oder Auftrags-Nr.) enthalten.

### **EDV-Prüfberichte**

Es ist zulässig, Prüfberichte ausschließlich per EDV zu übermitteln. Für die Akkreditierung ist es nicht relevant, in welcher Form die Prüfberichte erstellt und verschickt werden. Wichtig ist, daß die Forderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllt werden.

### **Kennzeichnung von Unteraufträgen in den Prüfberichten**

Die DACH hat in der Vergangenheit gemäß ISO 17025 Kap. 5.10.6 gefordert, dass "jedes" Ergebnis eines Unterauftragnehmers, unabhängig ob das Laboratorium dafür selbst akkreditiert ist oder nicht, eindeutig in den Prüfberichten als Unterauftrag kennzeichnet wird, z.B. durch ein Sternchen und eine entsprechende Fußnote „Unterauftrag“.

Einige Akkreditierungsstellen, national wie international, sind aber der Meinung, dass Unteraufträge, die im nicht akkreditierten Bereich vergeben werden, nicht in der Verantwortung der Akkreditierungsstelle bzw. deren Begutachtung liegen und somit auch eine entsprechende Kennzeichnung in den Prüfberichten nicht verlangt werden kann.

Solche Ergebnisse sind als nicht akkreditiert zu kennzeichnen, da das Laboratorium selbst für diese Prüfungen bzw. Untersuchungen nicht akkreditiert ist. Es wird aber seitens der DACH empfohlen, dass die Ergebnisse von Unterauftragnehmern zusätzlich als Unterauftrag gekennzeichnet werden. Ergebnisse von Unterauftragnehmern sind allerdings in den Prüfberichten als „Unterauftrag“ zu kennzeichnen, wenn das Laboratorium selbst für diese Untersuchungen akkreditiert ist.

#### **Abgabe von Meinungen und Interpretationen in den Prüfberichten**

Die Abgabe von Meinungen und Interpretationen ist in einem Prüfbericht grundsätzlich erlaubt, müssen aber als solche gekennzeichnet sein. Das Laboratorium muß festlegen, wer Meinungen und Interpretationen abgeben darf (Befugnis).

#### **Akkreditierung von Meinungen und Interpretationen**

Die Abgabe von Meinungen und Interpretationen kann Bestandteil der Akkreditierung sein. Dabei wird aber nur die Kompetenz begutachtet, nicht aber die Richtigkeit der abgegebenen Interpretationen und Meinungen. Eine separate Kennzeichnung in der Akkreditierungsurkunde ist aber nicht möglich.

### **Teil 3 Übergreifende Beschlüsse**

#### **Angabe der Zeichnungsberechtigten für Prüfberichte in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde**

Die Zeichnungsberechtigten für Prüfberichte werden zukünftig i.a. nicht mehr in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde aufgenommen. In Einzelfällen wird die Angabe der Zeichnungsberechtigten weiterhin erfolgen, insbesondere, wenn Behörden auf die Angabe bestehen. Die Entscheidung, ob die Zeichnungsberechtigten angegeben werden, bleibt bei der DACH.

LA 2006

#### **Erweiterung der Akkreditierung**

Die Erweiterung des Akkreditierungsbereiches von Prüfverfahren zu Prüfarten im Rahmen der Überwachungsbegutachtungen ist nur dann möglich, wenn die Überwachung im entsprechenden technischen Bereich seitens der Geschäftsstelle vorgesehen ist und genügend Zeit zur Begutachtung der Kompetenz als Prüfart zur Verfügung steht. Das heißt, die bereits akkreditierten und zur Überwachung vorgesehenen Prüfverfahren müssen zu der gewünschten Prüfart gehören. Ist die Überwachung in einem anderen Bereich (z.B. andere Prüfarten) vorgesehen, ist eine Erweiterung ohne vorherigen Antrag bei der Geschäftsstelle nicht möglich.

#### **Aufnahme neuer Prüfverfahren in den Akkreditierungsbereich**

Neue Prüfverfahren außerhalb einer Prüfart müssen vor der Aufnahme in die Urkunde i.a. begutachtet werden. Diese Begutachtung erfolgt in der Regel vor Ort.

In Ausnahmefällen kann die Begutachtung auch als Dokumentenprüfung der vollständigen Unterlagen zu diesem Prüfverfahren (Validierungsunterlagen, Qualitätskontrollen, Ringversuchsergebnisse, Arbeitsanweisung usw.) durchgeführt werden. Die Empfehlung gibt zunächst, in Abstimmung mit der Akkreditierungsstelle, der jeweilige Fachbegutachter. Über die Aufnahme in die Akkreditierungsurkunde entscheidet der Akkreditierungsausschuß.

#### **Mindestanzahl von Prüfverfahren bei der Prüfarten-Akkreditierung von Laboratorien mit mehreren Standorten**

Ob eine Prüfarten-Akkreditierung empfohlen werden kann, wenn bei einem Labor mit mehreren Standorten jeweils an den einzelnen Standorten die Anzahl der Prüfverfahren für eine Prüfarten-Akkreditierung nicht ausreicht (in der Summe der Standorte jedoch ausreichend Prüfverfahren akkreditiert werden) liegt im Einzelfall zunächst im Ermessen des Begutachters vor Ort. Die Entscheidung wird durch den Akkreditierungsausschuß getroffen.

#### **Hinweis auf ISO 9001/2 in der Akkreditierungsurkunde**

Auf den Akkreditierungsurkunden darf kein Hinweis mehr auf die Erfüllung der Anforderungen von ISO 9001 bzw. ISO 9002 gegeben werden.

Änderung 18. März 2004

**Akkreditierung von Referenzlaboratorien**

Eine spezielle Akkreditierung als Referenzlaboratorium ist nicht möglich. Ob ein Laboratorium als Referenzlaboratorium tätig wird, bleibt den jeweils zuständigen Kreisen (Gesetzgeber, Fachgesellschaften, etc.) überlassen. Jedes Laboratorium kann sich aber dessen ungeachtet nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditieren lassen.

**Verwendung des Begriffs „Lebensmittel“ im Scope der Akkreditierung**

Eine Unterteilung der Lebensmittel im Rahmen der Akkreditierung ist i.a. notwendig. Nur wenn Laboratorien eine umfassende Breite an Lebensmittel tatsächlich untersuchen, kann eine Akkreditierung für Lebensmittel erfolgen; ansonsten sind die Lebensmittel zu spezifizieren.

Die untersuchten Lebensmittel sind in der Liste der Prüfverfahren entsprechend anzugeben. Die Anforderungen an die umfassende Breite der zu untersuchenden Lebensmittel wurden von der AKS Hannover übernommen und werden an folgender Einteilung festgemacht:

- Fleisch und Fleischerzeugnisse, Fisch und Fischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse, Eier und Eierprodukte, Eis
- Fette, Öle, Emulsionen
- Obst, Gemüse, Kartoffeln und deren Erzeugnisse, Nüsse, Gewürze, Süßwaren, Honig, Getreide, Backwaren, Teigwaren
- alkaloidhaltige Lebensmittel
- alkoholfreie Getränke, Bier, Wein, Spirituosen
- Gesamtkost
- Zusatzstoffe

Mit wenigen Ausnahmen müssen Laboratorien die aufgeführten Lebensmittel untersuchen, wenn sie eine Akkreditierung für Lebensmittel erhalten möchten. Ansonsten werden die Lebensmittel wie bereits oben ausgeführt entsprechend spezifiziert. Auf dem Deckblatt zur Urkunde wird dann unter Prüfgegenstand „ausgewählte Lebensmittel“ angegeben. In der Anlage zur Urkunde werden die Lebensmittel gemäß der oben aufgeführten Einteilung aufgelistet.

**Hinweis**

Beschlüsse ohne Datumsangabe wurden am 17.11.2003 veröffentlicht. Später ergänzte Beschlüsse sind mit dem Veröffentlichungsdatum gekennzeichnet.